

Besondere Bedingung Nr. 7144 Berufliche Karenz

Das versicherte Risiko im Rahmen dieses Vertrages gilt wegen beruflicher Karenz ab dem **[KLDATUM]** null Uhr und ist, abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen (insbes. der Besonderen Bedingung Nr. 7133 - Berufshaftpflichtversicherung von Ärzten), lediglich auf die Erbringung von Erste-Hilfeleistungen eingeschränkt.

Das nachfolgend angeführte versicherte Risiko und der Versicherungsumfang gemäß den Besonderen Bedingungen dieses Vertrages, gilt erst mit dem Einlangen der Meldung über die Wiederaufnahme der Berufsausübung an den Versicherer (ausgenommen einer möglichen vereinbarten Rückwärtsversicherung), wieder uneingeschränkt im Umfang des Vertrages vereinbart.

Besonderer Hinweis für den Fall einer versicherten freiberuflich selbständigen Berufsausübung:

Der Versicherungsschutz entspricht in dieser eingeschränkten Form nicht den Mindestanforderungen gemäß § 52d ÄrzteG; diesbezüglich wurde auch eine, bei der jeweiligen Ärztekammer hinterlegte Versicherungsbestätigung, zurückgezogen.